



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 14

Jahrgang 37
15. Juni 2011

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Satzung über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet westlich Alter Markt und nördlich Waldhausener Straße)

vom 3. Juni 2011

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 1. Juni 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der „Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet westlich Alter Markt und nördlich Waldhausener Straße)“ vom 8. Juli 2010 (Abl. MG S. 113), die sich auf den Teil im Stadtbezirk Nord, Gebiet verlaufend von der Waldhausener Straße in nördlicher Richtung an der westlichen Seite des Alten Marktes bis einschließlich des Flurstücks 401, an dessen nördlicher Grundstücksgrenze weiter verlaufend, bis diese zum zweiten Mal verspringt, weiter an dieser Ecke in südliche Richtung abknickend bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 36, dieses umfahrend in südwestliche Richtung, dann an der südwestlichen Seite, weiter an der südöstlichen Seite bis zum Flurstück 37, dessen südwestlicher und dann südöstlicher Grenze bis zum Flurstück 367 folgend, weiter verlaufend an der westlichen Grenze des Flurstücks 367 und weiter am nördlichen Rand der

Waldhausener Straße nach Osten bis zum Alten Markt erstreckt, wird über den 30. August 2011 hinaus verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 30. August 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. August 2012 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 3. Juni 2011

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Achtzehnter Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung

vom 3. Juni 2011

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) - SGV. NRW. 2023 -, und des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 (Abl. MG S. 156), zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Nachtrag vom 29. April 2010 (Abl. MG S. 71), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 1. Juni 2011 folgender Achtzehnter Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung vom 19. September 1994 (Abl. MG S. 247), zuletzt geändert durch den Siebzehnten Nachtrag vom 29. April 2010 (Abl. MG S. 71), erlassen:

Artikel 1

1. Nach § 1 wird folgender § 2 neu eingefügt:
„§ 2 Annahme von Zuwendungen
Dem Oberbürgermeister obliegt die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen. Ab einem Betrag von 10.000,00 EUR ist der Rat über die Zuwendung im Nachhinein zu informieren. Dem Rat sind der Wille des Zuwendenden sowie die beabsichtigte Verwendung mitzuteilen, es sei denn, dies wurde vom Zuwendenden ausdrücklich abgelehnt. Ab einem Betrag von 100.000,00 EUR entscheidet der Rat über die Mittelverwendung; die Zuständigkeiten des Kulturausschusses und der Bezirksvertre-

tungen für die Bestimmung des Standortes von Denkmälern, Gedenktafeln und sonstigen Kunstwerken bleibt unberührt.“

Die bisherigen §§ 2 bis 12 werden zu §§ 3 bis 13.

Artikel 2

Dieser Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 3. Juni 2011

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die allgemeine Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften im Gebiet der Stadt Mönchengladbach (Sperrzeitverordnung)

vom 3. Juni 2011

Auf Grund der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) - SGV. NRW. 2060 -, in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermäch-

tigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2010 (GV NRW. S. 24), - SGV. NRW. 7101 -, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 1. Juni 2011 für das Stadtgebiet Mönchengladbach folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) bestimmte Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften von 5.00 bis 6.00 Uhr wird allgemein für das Stadtgebiet Mönchengladbach aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2011 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorübergehende allgemeine Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Stadt Mönchengladbach (Sperrzeitverordnung) vom 7. November 1996 (Abl. MG S. 277) außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 3. Juni 2011

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Mönchengladbach

vom 3. Juni 2011

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) - SGV. NRW. 2023 -, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) - SGV. NW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 1. Juni 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht das Baugesetzbuch (BauGB) anzuwenden ist.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit oder ohne Unterbau sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen, Bordsteinen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) kombinierten Rad-/Gehwegen,
 - e) Sicherheitsstreifen (Schrammbord),

- f) Trennstreifen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie sonstige Schutzvorrichtungen,
 - j) Parkstreifen,
 - k) Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
 - l) Fußgängergeschäftsstraßen durch Umgestaltung von Fahrbahnen und Gehwegen,
 - m) verkehrsberuhigte Bereiche durch Umgestaltung von Fahrbahnen und Gehwegen.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unter-

führungen mit den dazugehörigen Rampen werden Beiträge nicht erhoben.

(3) Erfordern die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen eine größere Breite als ihre anschließenden freien Strecken, so gehören nur die Kosten für die Herstellung der Mehrbreiten zum beitragsfähigen Aufwand. Mehrbreite in diesem Sinne ist die Differenz zwischen anrechenbarer Breite der Fahrbahn (§ 3 Abs. 3) und anschließender freier Strecke.

(4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Erschließungsanlagen.

(5) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(6) Der Oberbürgermeister kann den Aufwand für einen Abschnitt einer Erschließungsanlage gesondert ermitteln, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3).

Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)

	anrechenbare Breiten		
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	-	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
f) kombinierter Rad-/Gehweg	je 4,20 m	je 2,50 m	75 v.H.
g) unselbständige Grünanlage	2,00 m	2,00 m	70 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v.H.
f) kombinierter Rad-/Gehweg	je 4,20 m	je 4,20 m	60 v.H.
g) unselbständige Grünanlage	2,00 m	2,00 m	60 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
f) kombinierter Rad-/Gehweg	je 4,20 m	je 4,20 m	45 v.H.
g) unselbständige Grünanlage	2,00 m	2,00 m	50 v.H.
4. Hauptgeschäftstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
f) kombinierter Rad-/Gehweg	je 7,70 m	je 7,70 m	70 v.H.
g) unselbständige Grünanlage	2,00 m	2,00 m	70 v.H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	70 v.H.
6. Verkehrsberuhigte Bereiche einschließlich Parkstreifen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	10,00 m	10,00 m	70 v.H.

bei (Straßenart)**anrechenbare Breiten**

	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
7. Selbständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	80 v.H.
8. Sind entlang der Fahrbahnen der Straßen nach Nrn. 1 bis 4 einseitig oder beidseitig Parkstreifen nicht angelegt, ist es jedoch zulässig, am Fahrbahnrand zu parken, so erhöht sich die anrechenbare Breite der jeweiligen Fahrbahn um die anrechenbare Breite des jeweils fehlenden Parkstreifens oder der jeweils fehlenden Parkstreifen.			

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

- Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- Hauptgeschäftstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
- Verkehrsberuhigte Bereiche: Straßen mit einer zulässigen Nutzung gem. § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung,
- Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- Unselbständige Grünanlagen: Flächen, die mit Rasen eingesät,

bepflanzt oder gärtnerisch gestaltet und Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Gehwege, kombinierte Rad-/Gehwege und unselbständige Grünanlagen nach Absatz 3 nur entlang der zum Anbau bestimmten Straßenseite anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn ist bei einseitig anbaubaren Straßen, Plätzen und Wegen mit 66 2/3 v. H. und bei mehreren Fahrbahnen mit je 50 v. H. zu berücksichtigen.

(6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet oder an ein Sondergebiet im Sinne des § 10 oder § 11 der Baunutzungsverordnung und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Erschließungsanlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat der Stadt durch Satzung etwas anderes.

§ 4 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes nach Grundstücksfläche und Geschosszahl

(1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Erschließungsanlage beziehungsweise durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage (§ 2 Abs. 6) erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der Art

und des Maßes ihrer Ausnutzbarkeit verteilt. Der Aufwand wird auf die Fläche umgelegt, die durch die Vervielfachung nach Absätzen 4 bis 15 der zu berücksichtigenden Grundstücksfläche (Absatz 2) zu ermitteln ist.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt die hinter der Fluchtlinie oder Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksgröße, höchstens jedoch

- im Gebiet eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB die Fläche, für die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzung festsetzt;
- im Gebiet eines Bebauungsplanes, der die Mindestfestsetzungen im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB nicht enthält, die Fläche bis zu einer Grundstückstiefe von 40 m; sofern der Bebauungsplan eine abweichende Festsetzung vorsieht, gilt diese;
- im nicht beplanten Gebiet die Fläche bis zu einer Grundstückstiefe von 40 m.

Als Grundstückstiefe (Nrn. 2 und 3) gelten

- bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele,
- bei Grundstücken, die durch die Erschließungsanlage erschlossen werden, an sie aber nicht angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage am stärksten zugewandten Grundstücksseite - bei gleichermaßen zugewandten Grundstücksseiten die längste - und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele.

Werden diese Parallelen durch die tatsächliche bauliche Nutzung überschritten, so ist die baulich genutzte Grundstückstiefe zugrunde zu legen; lässt ein Bebauungsplan eine über diese Parallelen hinausgehende bauliche Nutzung zu, so ist die nutzbare Grundstückstiefe zugrunde zu legen. Bauwerke, die ausschließlich von einer anderen als der abzurechnen-

den Erschließungsanlage angedient werden, sind keine die Parallelen überschreitende bauliche Nutzung im Sinne dieser Vorschrift.

Die Begrenzung der Grundstückstiefe gilt nicht für Grundstücke, die auf Grund von Absatz 15 wegen der unterschiedlichen Art der Nutzung eine Erhöhung des Vornhundertersatzes erhalten.

(3) Ausnutzbarkeit im Sinne des Absatzes 1 ist in dem Gebiet, für das ein Bebauungsplan besteht, die zulässige und im nicht beplanten Gebiet die tatsächliche Nutzung.

(4) Das unterschiedliche Maß der Nutzung wird ermittelt, indem die Grundstücksfläche (Absatz 2) mit einem Vornhundertersatz vervielfacht wird; dieser beträgt

- a) bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss 100 v. H.
- b) bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen 160 v. H.
- c) bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen 200 v. H.
- d) bei einer Bebaubarkeit mit 4 oder 5 Vollgeschossen 220 v. H.
- e) bei einer Bebaubarkeit mit 6 Vollgeschossen 240 v. H.
- f) bei einer Bebaubarkeit mit 7 Vollgeschossen 250 v. H.
- g) bei einer Bebaubarkeit mit 8 Vollgeschossen 260 v. H.
- h) bei einer Bebaubarkeit mit 9 Vollgeschossen 265 v. H.
- i) bei einer Bebaubarkeit mit 10 Vollgeschossen 270 v. H.

(5) Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Weist der Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl aus, so ist die Anzahl der Vollgeschosse nach den Vorschriften zu ermitteln, die beim Inkrafttreten des Bebauungsplanes gelten.

(6) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gelten als zweigeschossig bebaubar.

(7) Erschlossene Grundstücke, die baulich, gewerblich oder industriell nicht genutzt werden noch genutzt werden dürfen, sind mit 25 v. H. ihrer Flächen anzusetzen. Bei Grundstücken, die als Dauerkleingärten genutzt werden können, sind 30 v. H. ihrer Flächen zugrunde zu legen. Freibad-, Sportplatz- und Friedhofsgrundstücke sind mit 50 v. H. ihrer Flächen und zur gartenbaulichen Erzeugung nutzbare Grundstücke mit 125 v. H. ihrer Flächen zu berücksichtigen.

(8) Grundstücke, die mit einer Kirche, einem anderen Gotteshaus oder mit Einrichtungen der Strom-, Wasser- und Gasversorgung bebaut werden dürfen oder bebaut sind, gelten als eingeschossig bebaubar; dasselbe gilt für Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung mit Garagen und Stellplätzen zulässig ist. Weist der Bebauungsplan eine größere Zahl von Vollgeschossen aus, so ist diese Zahl der Berechnung zugrunde zu legen.

(9) Grundstücke, die der Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosshöhe oder Baumassenzahl ausweist, gelten als eingeschossig bebaubar. Tiefgaragen und andere unterhalb der Erdoberfläche liegende, gewerblich, industriell oder gleichartig nutzbare Räume gelten als ein Vollgeschoss.

(10) In beplanten Gebieten werden die Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Festsetzungen der Bebauungspläne zugeordnet. Soweit in den Bebauungsplänen andere als in der Baunutzungsverordnung bezeichnete Gebiete festgesetzt sind, werden diese wie folgt eingeordnet:

- a) Kleinsiedlungsgebiete wie Kleinsiedlungsgebiete im Sinne des § 2 der Baunutzungsverordnung
- b) Wohngebiete wie allgemeine Wohngebiete im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung
- c) Kleingewerbegebiete wie Mischgebiete im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung
- d) Mittelgewerbegebiete wie Gewerbegebiete im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung
- e) Geschäftsgebiete wie Kerngebiete im Sinne des § 7 der Baunutzungsverordnung
- f) Großgewerbegebiete wie Industriegebiete im Sinne des § 9 der Baunutzungsverordnung.

(11) In beplanten Gebieten ist für die Ermittlung der anzuwendenden Vornhundertsätze die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 20 der Baunutzungsverordnung beziehungsweise die höchstzulässige Baumassenzahl im Sinne des § 21 der Baunutzungsverordnung maßgebend. Ist aufgrund einer Ausnahme oder einer Befreiung im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine höhere Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, so ist diese der Berechnung zugrunde zu legen. Das gleiche gilt sinngemäß bei einer Überschreitung der festgesetzten zulässigen Baumassenzahl. In den Fällen des § 33 BauGB gilt als höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse die Geschosshöhe, welche nach dem Stand der Planungsarbeiten bei Entstehung der Beitragspflicht vorgesehen ist.

(12) Ist die Art der Nutzung im Bebauungsplan nicht festgesetzt, wird die zulässige Art der Nutzung nach dem Gebietscharakter entsprechend den in §§ 2 ff. der Baunutzungsverordnung oder in den an deren Stelle geltenden Bestimmungen angegebenen Merkmalen bestimmt. Entsprechendes gilt für Grundstücke in nicht beplanten Gebieten.

(13) In nicht beplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 2 BauGB eine Geschoss-, Grundflächen- oder Baumassenzahl nicht festsetzt, sind für die Ermittlung des anzuwendenden Vornhundertersatzes maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je

angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss der Berechnung zugrunde gelegt. Bei bebauten Grundstücken, die wie Grundstücke in Industriegebieten genutzt werden, ist als Wert die Baumassenzahl maßgebend, die ermittelt wird, indem die tatsächlich vorhandene Baumasse durch die Grundstücksfläche geteilt wird;

- b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den bebauten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse beziehungsweise der nach Buchstabe a) Satz 3 ermittelten, überwiegend vorhandenen Baumassenzahl.

(14) Die Absätze 6 bis 9 gelten entsprechend für Grundstücke mit vergleichbarer Nutzung in einem nicht beplanten Gebiet oder im Gebiet eines einfachen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 2 BauGB. § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 finden für die Absätze 7 bis 9 Anwendung.

(15) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung sind die nach den Absätzen 4 bis 6 ermittelten Vornhundertsätze zu erhöhen:

- a) für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in Dorf- und Kleinsiedlungsgebieten, in allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie für Grundstücke in Mischgebieten um 25,
- b) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten im Sinne des § 10 oder § 11 der Baunutzungsverordnung sowie für Grundstücke, die in einer der gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden dürfen (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) um 50,
- c) für Grundstücke in Industriegebieten um 75.

Satz 1 gilt entsprechend für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke in nicht beplanten Gebieten oder im Gebiet eines einfachen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 2 BauGB.

(16) Werden geplante und nicht geplante Gebiete von einer Erschließungsanlage erschlossen und führen die in Absatzes 2 Nrn. 2 und 3 festgesetzten Grundstückstiefen zu einer unangemessen hohen Belastung einzelner, bestimmt der Rat der Stadt durch Satzung etwas anderes.

§ 5 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn,
 2. die Gehwege,
 3. die Radwege,
 4. die kombinierten Rad-/Gehwege,
 5. die Parkstreifen,
 6. die Beleuchtungseinrichtungen,
 7. die Entwässerungseinrichtungen und
 8. die unselbständigen Grünanlagen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen

sen worden sind. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat der Stadt beschlossen.

§ 6 Ablösung des Beitrages

(1) Die Stadt kann mit den Eigentümern oder Erbbauberechtigten vor Entstehung der Beitragspflicht Vereinbarungen über die Ablösung des Beitrages treffen. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des endgültigen Beitrages.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 7 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 8 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen haben der Stadt alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt die Grundstücke betreten, um die zur Erhebung der Beiträge erforderlichen Feststellungen zu treffen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauartige Maßnahmen der Stadt Mönchengladbach vom 23. Dezember 1988 (Abl. MG 1989 S. 10, ber. S. 84), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 1. Oktober 1993 (Abl. MG S. 253), bleibt für die Erschließungsanlagen anwendbar, für deren erschlossene Grundstücke die Beitragspflicht vor dem 1. Juli 2011 entstanden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 3. Juni 2011

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Haushaltsplan 2010/2011, Entwurf des 2. Nachtrags 2011

Der Entwurf der 2. Nachtragssatzung 2011 liegt gem. § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) zur Einsichtnahme von Mittwoch, dem 15.06.2011 bis Mittwoch, dem 29.06.2011 während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich aus in der Kämmerei, Altstadt-Galerie, Sandradstr. 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 116, sowie in den nachstehend bezeichneten Außenstellen des Fachbereichs Bürgerservice:

Stadtbezirk 1 – Nord:
Stadtmitte, Fliethstr. 86-88,
1. Obergeschoss, Zimmer 143
und
Hardt, Vorster Straße 443,
1. Obergeschoss, Zimmer 101

Stadtbezirk 2 – Ost:
Neuwerk, Liebfrauenstraße 52,
1. Obergeschoss, Zimmer 17
und

Giesenkirchen, Konstantinplatz 19,
Erdgeschoss, Zimmer 4

Stadtbezirk 3 – Süd:
Rheydt, Rathaus Rheydt, Eingang F,
Erdgeschoss, Zimmer 46,
und
Odenkirchen, Wingertsplatz 1,
2. Obergeschoss, Zimmer 23,

Stadtbezirk 4 – West:
Rheindahlen, Plekrudisstraße 25/27,
1. Obergeschoss, Zimmer 13,
und
Wickrath, Klosterstraße 8,
1. Obergeschoss, Zimmer 11.

Einwohner und Abgabepflichtige können nach § 80 (3) Satz 2 GO innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung gegen den Entwurf Einwendungen erheben. Sie sollten schriftlich abgefasst und an den Oberbürgermeister, Kämmerei, 41050 Mönchengladbach, adressiert werden.

Mönchengladbach, den 07.06.2011

Norbert Bude

Entwurf 2. Nachtragssatzung der Stadt Mönchengladbach für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), wird folgende 2. Nachtragssatzung zur Haushaltsatzung vom 22. September 2010 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 22.12.2010 aufgestellt und bestätigt:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>Ergebnisplan</u>				
Erträge	669.731.639	75.842.000	0	745.573.639
Aufwendungen	839.462.349	19.829.500	0	859.291.849
<u>Finanzplan</u>				
aus laufender				
Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	644.383.944	75.842.000	0	720.225.944
Auszahlungen	776.870.847	19.829.500	0	796.700.347
aus Investitions-				
und Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	69.028.667	531.900	0	69.560.567
Auszahlungen	73.248.767	531.900	0	73.780.667

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 169.730.710 EUR um 56.012.500 EUR vermindert und damit auf 113.718.210 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.050.000.000 EUR um 60.000.000 € vermindert und damit auf 990.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Wird nicht geändert.

§ 8

Wird nicht geändert.

§ 9

Wird nicht geändert.

Mönchengladbach, den 01. Juni 2011

Aufgestellt: Bestätigt:

Kuckels
Stadtdirektor
und -kämmerer

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Am Ährenfeld (Gemarkung Wickrath, Flur 69) Straße von Am Tömp bis zur südwestli-

chen Grenze des Grundstücks Am Ährenfeld Haus Nr. 5 verlaufend (Flurstück 42 tlw.).

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 20.05.2011

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurff
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Am Grotherather Berg (Gemarkung Rhedahlen, Flur 37)

1. Hauptzug von Hermann-Ehlers-Straße bis Hohe Straße (Flurstück 679)
2. Weg von Haus Nr. 14 bis Haus Nr. 20 (Flurstück 140)
3. Straße von Ulenbroichstraße bis Panhausstraße (Flurstück 170)
4. Weg von Haus Nr. 80 bis Haus Nr. 92 (Flurstück 435)

5. Weg von Haus Nr. 96 bis Haus Nr. 112 (Flurstück 408)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

2. Funktion

Zu 1. und 3.: Anliegerstraße
Zu 2., 4. und 5.: Wohnweg

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Zu 1. und 3.: Keine
Zu 2., 4. und 5.: Die Widmung wird auf die Benutzungsarten Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 20.05.2011

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurff
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

August-Brocher-Weg (Gemarkung Giesenkirchen, Flur 8)
Straße von der Konrad-Röppges-Straße in südöstlicher Richtung abzweigend bis zur

südöstlichen Grenze des Flurstücks 331(Flurstücke 331 bis 334)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

2. Funktion

Verkehrsberuhigter Bereich

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 20.05.2011

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Gereonstraße (Gemarkung Schelsen, Flur 3) von der Platzanlage zwischen den Häusern Nr. 49 und 51 in südwestlicher Richtung abzweigender Weg (Flurstücke 292 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

2. Funktion

Verbindungsweg

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgängerverkehr beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 20.05.2011

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

- Grüner Weg (Gemarkung Wickrath, Flur 6)
1. Weg verlaufend von der Straße In der Schley in östlicher Richtung bis zur westlichen Grenze der Grundstücke Grüner Weg Nr. 32 und Nr. 33 (Flurstück 957 tlw.)
 2. Weg vom Wendehammer der Straße Grüner Weg in westlicher Richtung bis zur westlichen Grenze der Grundstücke Grüner Weg Nr. 32 und Nr. 33 (Flurstück 957 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

2. Funktion

Anliegerstraße/Fuß- und Radweg

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Zu 1.: Keine.

Zu 2.: Keine für den Bereich vom Wendehammer auf einer Länge von ca. 7 m in westlicher Richtung. Für den daran anschließenden Bereich bis zur westlichen Grenze der Grundstücke Grüner Weg Nr. 32 und Nr. 33 wird die Widmung auf die Benutzungsarten Rad- und Fußgängerverkehr beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 20.05.2011

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Klosefeld (Gemarkung Schelsen, Flur 12) Straße verlaufend in südlicher Richtung zwischen den Grundstücken Schloss-Dyck-Straße Nrn. 82 und 84a bis zur südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Klosefeld 5 (Flurstück 288).

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW.

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 20.05.2011

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Pongser Kamp (Gemarkung Rheydt, Flur 95) verlaufend von der südöstlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Rheydt, Flur 95, Flurstück 386 bis zur Einmündung der Stichstraße zwischen den Häusern 7 und 17b (Flurstücke 695 tlw. und 697 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 20.05.2011

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Reitbahnstraße (Gemarkung Rheydt, Flur 72) Weg verlaufend neben Haus Nr 25/27 in nördlicher Richtung bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Rheydt, Flur 72, Flurstück 229 (Flurstück 151).

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW.

2. Funktion

Wohnweg

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgängerverkehr beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom

Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 20.05.2011

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Vogtsgarten (Gemarkung Rheindahlen, Flur 26)

Straße verlaufend entlang der nordwestlichen Grenze der Grundstücke Gladbacher Straße Nr. 55 und 57 (Flurstück 1660 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 20.05.2011

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurff
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Zoppenbroich (Gemarkung Odenkirchen, Flur 1)
Parkplatz am Bresgespark südöstlich des Grundstücks Zoppenbroich 26 (Flurstück 246 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW.

2. Funktion

Parkplatz

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 20.05.2011

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurff
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 25, Bungter Weg“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 25, Bungter Weg" vom 29. März 2011 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend das Grundstück Gemarkung Rheydt, Flur 48, Flurstück 246 (Alter Bestand), ist am 12. Mai 2011 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 25, Bungter Weg“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 26. Mai 2011

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zachert
Stadtvermessungsdirektor

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung:

Ort der Leistung:

Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

1 Löschgruppenfahrzeug LF 10-6 (Auf-/Ausbau und Beladung)

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

ca. 2. Hj. 2011

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Kleinen, Telefon 02166 9989-2451

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 17.06.2011 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0102, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-Mail sabine.schueller@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse, Kassenzeichen 3704.0000.0966 zu überweisen. Der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Geldeingang bzw. Vorlage eines Zahlungsnachweises.

Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

22.06.2011, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach FB 12.20
Weiherstr. 21, Zi. 10
41061 Mönchengladbach

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

- Referenzliste vergleichbarer Fahrzeuge, mögl. unter Angabe eines Ansprechpartners mit Telefonnummer
- Darstellung der Verfügbarkeit eines Kundendienstes/techn. Hilfe
- zusätzlich für am Beschaffungskartell für Feuerwehrfahrzeuge beteiligte Bieter: ausführliche und aussagekräftige Darlegung der „Selbstreinigungsmaßnahmen“ (Compliance)

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden auf Verlangen einzureichenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Zuschlagskriterien:

Preis: 70%
Technischer Wert: 25 %
Kundendienst/techn. Hilfe: 5%

Bindefrist:

19.08.2011

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Feuerwehr -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Schule und Sport -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Verschiedene Schulen der Stadt Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von Laptops

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

Sofort nach Auftragseingang

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Boden, Telefon 02161 / 25 - 3752

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab 06.06.2011 bis 27.06.2011 beim Fachbereich Schule und Sport, Voltastraße 2 (Verw.-Geb. 1), 41061 Mönchengladbach, Zimmer 221.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161 / 25-3752 /Fax-Nr. -3739 /E-mail Clemens.Boden@moenchengladbach.de angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:

28.06.2011, 12:00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service,
Weiberstraße 21,
41061 Mönchengladbach

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal
- Erklärung zur Kinderarbeit
- weitere Eignungsnachweise

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

21.09.2011

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Schule und Sport -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau -, 41050 Mönchengladbach, sowie die NVV AG, 41236 Mönchengladbach vergeben in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauauftrag

Ort der Ausführung:

Ausbau der Viersener Straße zwischen Heideweg und OD-Grenze

Art und Umfang der Leistung:

Los 1 Kanalbauarbeiten (NVV AG) /
Los 2 Straßenbauarbeiten (Stadt)

Aufteilung in Lose:

Es ist keine losweise Vergabe vorgesehen. Die Bewerbungs- und Vertragsbedingungen von NVV und Stadt sind zwingend einzuhalten.

Art und Umfang der einzelnen Lose:

Hauptmasse Los 1 Kanalbau

1 St. Abteufen eines Schachtringes DN 300
ca. 1.500 cbm Grabenaushub
ca. 1.700 qm Plattenverbau
ca. 300 qm Dielenkammerverbau
ca. 450 qm Oberbau der BK III
ca. 25 m Stzg.-Rohre DN 300 liefern und verlegen
ca. 120 m Stzg.-Rohre DN 400 liefern und verlegen
ca. 105 m Stzg.-Rohre DN 600 liefern und verlegen

Hauptmassen Los 2 Straßenbau

2.300 cbm Boden lösen, laden und entsorgen
5.300 qm Planum
2.200 qm Splittmastixasphalt
2.700 qm Asphaltbeton
1.500 m Randeinfassung
14 Stck Straßenleuchten setzen
1.500 m Markierung
400 qm Betonsteinpflaster

Ausführungsfrist:

170 AT

Nebenangebote werden zugelassen:

Ja

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Götschel, Telefon: 02161/25-9072

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 21,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzahlen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

20.06.2011, 11.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 441

Die Submission findet am 20.06.2011, 11.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Sicherheitsleistung:

5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOB/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

- Nachweis der Mitgliedschaft in der Güteschutzgemeinschaft Kanalbau gemäß RAL – Güte- und Prüfbestimmungen GZ 961, für die Beurteilungsgruppen AK2.

- Die Eintragung in die Handwerksrolle und / oder das Berufsregister der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder des Sitzes des AG

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und bei auswärtigen Bietern auch der Stadt- oder Gemeindekasse (Nicht älter als 2 Monate)

- Bescheinigung der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft über die geleisteten Beitragszahlungen (Nicht älter als 2 Monate)

- Nachweis einer ausreichenden Haftpflicht – Versicherung (Nicht älter als 2 Monate)

- Erklärung des Bieters, dass über das Vermögen seines Unternehmens nicht das Insolvenz- oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt wurde (Aktuelles Datum)

- Erklärung des Bieters, dass im Zusammenhang mit der Erstellung des Angebotes keine Absprachen mit anderen an der Ausschreibung beteiligten Unternehmen getroffen wurden (Aktuelles Datum)

- Nachweis der verkehrstechnischen Sicherung von Arbeitsstellen gemäß RSA 95, ZTV-SA 97 und MVAS 99

- Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 ESTG (Bauabzugssteuer) (Nicht älter als 3 Jahre)

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal
- weitere Eignungsnachweise
 - Nachunternehmerliste
 - Hinterlegung der Urkalkulation
 - Angaben zur Preisermittlung
 - Gültiger Entsorgungsnachweis für die Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch

Zuschlagsfrist:

01.08.2011

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Hochbau -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

Art des Auftrages:

Bauftrag

Ort der Ausführung:

Schulzentrum Mülfort;
Energetische Sanierung, Sporthalle

Art und Umfang der Leistung:

Trockenbauarbeiten
Ca. 100 m² GK Vorsatzschalen, 70 m Abkantungungen,
285 m² GK Abhangdecken, 80 m² Alupaneeldecke,
100 m² Akustikplattendecke als Reparatur,
200 m² beschichtete Spanplatten, 46 m² F90 GK
Metallständerwand, 3 Stck. T30-1 RS
Türen,
Lichtkuppelverkleidungen

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

08.08.11 – 15.09.11

Nebengebote werden zugelassen:

Ja

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Schmerl, Telefon: 02161/25-8947

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 8,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 07.07.2011, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

14.07.2011, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 14.07.2011, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOB/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK

- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist:

25.08.2011

Zu § 21a VOB/A: Vergabekammer bei der Bezirksregierung, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf; Tel.: 0211/475-0; 0211/475-3637; Fax: 0211/475-3989

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro
und Baubetrieb -

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Gebäudemanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

Art des Auftrages:

Bauftrag

Ort der Ausführung:

Schulzentrum Mülfort;
Energetische Sanierung, Sporthalle

Art und Umfang der Leistung

Erneuerung der MSR-Technik

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

8 Wochen

Nebengebote werden zugelassen:

Ja

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Gluth, Telefon: 02161/25-8971

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 8,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 0000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushängung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:

13.07.2011, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

20.07.2011, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 20.07.2011, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOB/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist:

18.09.2011

Zu § 21a VOB/A: Vergabekammer bei der Bezirksregierung, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf; Tel.: 0211/475-0; 0211/475-3637; Fax: 0211/475-3989

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro
und Baubetrieb -

Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 die Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers beschlossen. Die Veröffentlichung der Satzungsänderung erfolgte am 21.04.2011 im Amtsblatt des Kreises Viersen (Nr. 12, S. 224). Das Amtsblatt kann bei der Kreisverwaltung, Hauptamt, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen bezogen oder im Internet unter www.kreis-viersen.de eingesehen werden.

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Rathausmarkt 3
41747 Viersen



Stadt Mönchengladbach, Weierstr. 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2524.
Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500920644

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 16. August 2011 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 27. Mai 2011

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 23. Mai 2011 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3401812411

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 24. Mai 2011

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die nachstehend aufgeführten verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nrn.:

**4212303475
4212303970
4212303673**

Der/Die Inhaber/in der vorgenannten Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 25. August 2011, seine/ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, andernfalls werden diese für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 27. Mai 2011

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3401694983

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 25. August 2011 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 27. Mai 2011

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3402188977

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 25. August 2011 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 27. Mai 2011

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand